

A. Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art und Maß der baulichen Nutzung

WA	Allg. Wohngebiet	GE	Gewerbegebiet	GRZ	Grundflächenzahl
MI	Mischgebiet			GFZ	Geschoßflächenzahl
ffl	Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)				
O	Offene Bauweise				

Linien und Flächen

	Planungbegrenzung
	Straßenbegrenzungslinie
	Baugrenze
	Abgrenzung untersch. Nutzung
	Gemeinbedarfslinie (Schule)
	Gemeinbedarfslinie (Jugendheim)
	Trasfostation

Nicht überbaubare Flächen

	Grünfläche (Parkanlage)		Flächen mit Bindung für Bepflanzung
	Grünfläche (Büdeplatz)		Leitungsgrabt zugunsten des Abwasserwerks
	Grünfläche (Sportplatz)		
	Grünfläche (Spielplatz)		
	Verkehrsfahle		Zu erhaltende Bäume, Baumgruppen, Buschgruppen
	Parkplatz		Umgrenzung der Flächen mit Pflanz- u. Erhaltungsgebot für Bäume, Baumgruppen und Buschgruppen
	Verkehrsrgrün		Sichtdreieck
			Pflanzgebot für Bäume

B. Erläuterungen der Planunterlage

	Flurgrenze		Vorhandene Gebäude
	Eigentumsgrenze	<i>T</i>	Traufständig
	Flurstücksgrenze	<i>G</i>	Giebelständig
	Böschungen	<i>FD</i>	Flachdach
	Höhenlinie		Bäume (Bestand)
<i>x 100 y</i>	Höhen (über NN)		

Stadt Herford

Bebauungsplan „Westring / Im kleinen
Nr. 7.50 (B 172) Felde“
Offenlegungsausfertigung
Ausfertigung
Maßstab 1 : 1000
Kartongrundlage: *Katasterkarte*
Gemarkung *Herford*
Flur *10 u 11*

Zur Platzierung Herford den 31. 7. 19	Es wird beschlossn, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes mit dem Beschlußhause des Kassens überreicht und die Forderung der stabilisierenden Forderung gemäß einmündig ist	Hochgerufungen Bundesversammlung (BdStG) in der Fassung vom 18.8.1978 (BGBl. I S. 2564) 5. 102 Bundesversammlung (BdStG) in der Fassung vom 18.8.1978 (BGBl. I S. 2564) 10. 102 Bundesversammlung (BdStG) in der Fassung vom 18.8.1978 (BGBl. I S. 2564) 15. 102 Bundesversammlung (BdStG) in der Fassung vom 18.8.1978 (BGBl. I S. 2564)
(L.S.)	Herford den 26. 7. 19	Herford den 26. 7. 19
gez. Kohler Bürgermeister für den Beisitzer	gez. Herrmann Stadt Bauordner	(L.S.) gez. Vogt Staatsverwaltungsleiter
(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)
Der Rat der Stadt Herford hat gemäß § 2 (1) BldStG vom 18.8.1978 (BGBl. I S. 2564) die Aufhebung der Hausbesuchsbeschlüsse (der Aufhebungsbefehl) an dem verordnenden Beisitzer gemäß	Die Anhörung gemäß § 2 (1) BldStG hat am 6. 7. 19 stattgefunden Herford den 31. 7. 19	Dieser Aufhebungsbefehl wurde gemäß § 2 (1) BldStG mit dem Tag der öffentlichen Sitzung ausgefertigt Herford den 31. 7. 19
Herford den 2. 7. 19	(L.S.)	(L.S.)
Im Auftrage des Rates der Stadt Herford	(L.S.)	(L.S.)
(L.S.)	gez. Herrmann Stadt Bauordner	gez. Herrmann Stadt Bauordner
Bürgermeister	(L.S.)	(L.S.)
Dieser Aufhebungsbefehl ist gemäß § 2 (1) BldStG vom 18.8.1978 (BGBl. I S. 2564) an dem verordnenden Beisitzer gemäß	Dieser Aufhebungsbefehl ist gemäß § 2 (1) BldStG vom 18.8.1978 (BGBl. I S. 2564) an dem verordnenden Beisitzer gemäß	Dieser Aufhebungsbefehl ist gemäß § 2 (1) BldStG vom 18.8.1978 (BGBl. I S. 2564) an dem verordnenden Beisitzer gemäß
Herford den 2. 7. 19	Herford den 2. 7. 19	Herford den 2. 7. 19
Im Auftrage des Rates der Stadt Herford	(L.S.)	(L.S.)
(L.S.)	gez. Herrmann Stadt Bauordner	gez. Herrmann Stadt Bauordner
(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)
Der Rat der Stadt Herford hat gemäß § 2 (1) BldStG vom 18.8.1978 (BGBl. I S. 2564) die Aufhebung der Hausbesuchsbeschlüsse (der Aufhebungsbefehl) an dem verordnenden Beisitzer gemäß	Der Rat der Stadt Herford hat gemäß § 2 (1) BldStG vom 18.8.1978 (BGBl. I S. 2564) die Aufhebung der Hausbesuchsbeschlüsse (der Aufhebungsbefehl) an dem verordnenden Beisitzer gemäß	Der Rat der Stadt Herford hat gemäß § 2 (1) BldStG vom 18.8.1978 (BGBl. I S. 2564) die Aufhebung der Hausbesuchsbeschlüsse (der Aufhebungsbefehl) an dem verordnenden Beisitzer gemäß
Herford den 2. 7. 19	Herford den 2. 7. 19	Herford den 2. 7. 19
Im Auftrage des Rates der Stadt Herford	(L.S.)	(L.S.)
(L.S.)	gez. Herrmann Stadt Bauordner	gez. Herrmann Stadt Bauordner
(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)
Der Rat der Stadt Herford hat gemäß § 2 (1) BldStG vom 18.8.1978 (BGBl. I S. 2564) die Aufhebung der Hausbesuchsbeschlüsse (der Aufhebungsbefehl) an dem verordnenden Beisitzer gemäß	Der Rat der Stadt Herford hat gemäß § 2 (1) BldStG vom 18.8.1978 (BGBl. I S. 2564) die Aufhebung der Hausbesuchsbeschlüsse (der Aufhebungsbefehl) an dem verordnenden Beisitzer gemäß	Der Rat der Stadt Herford hat gemäß § 2 (1) BldStG vom 18.8.1978 (BGBl. I S. 2564) die Aufhebung der Hausbesuchsbeschlüsse (der Aufhebungsbefehl) an dem verordnenden Beisitzer gemäß
Herford den 2. 7. 19	Herford den 2. 7. 19	Herford den 2. 7. 19
Im Auftrage des Rates der Stadt Herford	(L.S.)	(L.S.)
(L.S.)	gez. Herrmann Stadt Bauordner	gez. Herrmann Stadt Bauordner
(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)
Der Rat der Stadt Herford hat gemäß § 2 (1) BldStG vom 18.8.1978 (BGBl. I S. 2564) die Aufhebung der Hausbesuchsbeschlüsse (der Aufhebungsbefehl) an dem verordnenden Beisitzer gemäß	Der Rat der Stadt Herford hat gemäß § 2 (1) BldStG vom 18.8.1978 (BGBl. I S. 2564) die Aufhebung der Hausbesuchsbeschlüsse (der Aufhebungsbefehl) an dem verordnenden Beisitzer gemäß	Der Rat der Stadt Herford hat gemäß § 2 (1) BldStG vom 18.8.1978 (BGBl. I S. 2564) die Aufhebung der Hausbesuchsbeschlüsse (der Aufhebungsbefehl) an dem verordnenden Beisitzer gemäß
Herford den 2. 7. 19	Herford den 2. 7. 19	Herford den 2. 7. 19

Text zum Bebauungsplan Nr. 7,50 "Westring/Im kleinen Felde"

1. Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise

1.1 In den allgemeinen Wohngebieten (WA) IIO an der Diebrocker Straße und am Westring sind Ausnahmen nach § 4 (3) Satz 1 bis 4 BauNVO zulässig. In den übrigen allgemeinen Wohngebieten (WA) sind Ausnahmen unzulässig.

1.2 In den allgemeinen Wohngebieten (WA) so sind Wohngebäude mit mehr als 2 Wohnungen unzulässig.

1.3 In den allgemeinen Wohngebieten (WA) und Mischgebieten (MI) sind Stellplätze, Garagen und Werbeanlagen sowie Mobenanlagen nach § 14 (1) BauNVO innerhalb der Flächen mit Bindung für Bepflanzung unzulässig.

2. Gestaltung

2.1 Auf den Gr

2.2 Die zu erhaltenden Bäume und Büsche innerhalb dafür festgesetzter Flächen sowie die zu erhaltenden Einzelbäume, Baumgruppen, Einzelbüsche und Buschgruppen sind auch bei Erd- und Bauarbeiten durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen dauerhaft zu schützen. Bei Abgang infolge Alter oder sonstiger Umwelteinflüsse sind an gleicher Stelle Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

2.3 Die zwischen den Verkehrsflächen und den vorderen Baugrenzen liegenden Grundstücksflächen sind als Ziergärten (Pflichtvorgärten) anzulegen.

Die Freilegung und Befestigung von Vorgartenflächen kann ausnahmsweise vor Verkaufs- und Ausstellungsräumen zugelassen werden.

Grundstückszufahrten und -eingänge sind so anzulegen, daß eine einheitliche Gestaltung des Vorgartens nicht gestört wird.

2.4 Garagen und Stellplätze für mehr als zwei Fahrzeuge sind durch Bepflanzung mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern einzugrünen. Auf je 4 ebenerdige Stellplätze ist zusätzlich ein industriefester, hochstämmiger Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 12 - 14 cm anzupflanzen.

2.5 Grundstückseinfriedigungen entlang den öffentlichen Verkehrsflächen sind nur bis zu 0,70 m Höhe zulässig.

2.6 Die Flächen der Baugrundstücke mit Bindung für Bepflanzung sind spätestens ein Jahr nach Schlußabnahme des Gebäudes gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindung für Bepflanzung gilt nicht für Wege und Zufahrten.

3. Verkehrsflächen

3.1 Die Einteilung der Verkehrsflächen ist nicht Gegenstand der Festsetzung. Das gilt auch für die dargestellten Verkehrsgrünflächen und für die beabsichtigten Anpflanzungen (u. a. Einzelbäume, Buschgruppen) innerhalb der Verkehrsflächen.

3.2 Die Verkehrsflächen sind der Öffentlichkeit zu widmen.

4. Grünflächen

4.1 Die kenntli

Spielplatz, Freibad) sind der Öffentlichkeit zu widmen.

4.2 Die Einteilung der öffentlichen Grünflächen ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

4.3 Auf den öffentlichen Grünflächen sind bauliche Anlagen nur zulässig, soweit sie der Zweckbestimmung der öffentlichen Grünflächen dienen.

5. Sonstige Regelungen

5.1 Mit Rechtskraft dieses Bebauungsplanes treten innerhalb sein Geltungsbereiches die Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 7,31 "Im kleinen Felde", Nr. 7,32 "Otterheide" und Nr. 7

„Otterndammweg/8 61“ sowie alle sonstigen bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften der in § 9, Abs. 1 Bundesbaugesetzes bezeichneten Art außer Kraft.

Flur 14

M. 1: 10 000

Flur 14

Ergänzung des Textes zum Bebauungsplan aufgrund der
Änderung Nr. 1.92

5.2 Bei Ausbau des Westringes liegen im Bereich der Grundstücke Diebrocker Straße 29, 31 und 37 für den jeweiligen Eigentümer der vorhandenen baulichen Anlagen die Anspruchsvoraussetzungen zur Verringerung der Kosten für Lärmschutz an den Gebäuden – sogenannter passiver Lärmschutz – vor, sofern nicht das vorhandene Schalldämmmaß der Umfassungsbauteile den auftretenden Lärm bereits auf zumutbare Innenpegel abbmindert. Mit passivem Lärmschutz zu versehen sind nur Räume, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

Bei Neubebauung entlang des Westringes sind für Aufenthaltsräume Fenster mit mindestens der Schallschutzklasse II zu verwenden. Für zum Westring hin orientierte Schlafräume sind schallgedämmte Lüftungsanlagen vorzusehen.

Stadt Herford

**Änderung Nr. 1.92
des Bebauungsplanes Nr. 7.50
„Westring / Im Kleinen Felde“**

Ausfertigung
Kartengrundlage: Katasterkarte
Gemarkung: Herford

Maßstab 1 : 1000
Flur: 10

FB 4.5 I VERMESSUNG